



# ÖSTERREICHISCHER Dobermann Klub (ÖDK)

ZVR Zahl 501786843

Mario Mayerhofer ( Vizepräsident )

Rannach 59 A – 8046 Graz

Email: dobermannklubsued@aon.at

An die  
Parlamentsdirektion  
Radetzkystr. 2  
A-1030 Wien

Graz 15.10.2007

Per Email:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme, Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird. **126/ME**

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Wie uns bekannt gegeben wurde, ist ein Entwurf zur Novellierung des TSchG ausgesandt, zu dem verschiedene Institutionen - so auch wir - Stellung nehmen.

Unser Klub beschäftigt sich seit 88 Jahren mit der Rasse Dobermann. Unser größtes Anliegen ist es, die Rasse Dobermann in Gesundheit und Wesen zu fördern sowie in Österreich zu erhalten. Auch wir haben nicht nur vitales Interesse an dieser beabsichtigten Gesetzesänderung, sondern auch umfangreiche praktische Erfahrung und sind daher berufen, uns am laufenden Diskussionsprozess zu beteiligen.

Im Tierschutzgesetz § 7 soll folgender Abs. 5 angefügt werden:

„(5) Das ständige Halten von Hunden, die nach dem 1. März 2008 geboren und an deren Körperteilen verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, ist verboten.“

**Begründung:**

*Das Verbot des Kupierens von Ohren und Rute hat sich insofern als weitgehend wirkungslos erwiesen, als trotz des Verbotes der Durchführung dieser Eingriffe weiterhin kupierte Hunde gehalten und sogar im Rahmen von Hundeausstellungen prämiert werden. Das fehlende Haltungsverbot für kupierte Tiere öffnet dem „Kupiertourismus“ Tür und Tor, worauf auch seitens des Tierschutzrates hingewiesen wurde. Die Änderung der Bestimmung nach dem Vorbild der ehemaligen Burgenländischen Tierschutzverordnung stellt daher eine unverzichtbare Voraussetzung für die wirksame Durchsetzung des Verbotes von Eingriffen an Heimtieren dar.*

In dieser Äußerung wird der Begriff „Kupiertourismus“ völlig falsch und realitätsfern interpretiert. Tatsächlich stellt sich die Situation so dar, dass immer mehr Hundekäufer in Länder des ehemaligen Ostblocks reisen, um dort einen kupierten Hund zu kaufen. Zudem werden kupierte Hunde häufig aus dem Osten über Mittelsmänner, dubiose Züchter und „Händler“ nach Österreich gebracht und hier an Welpenkäufer übergeben. Dazu zitiere ich nachfolgend die Tierschutzombudsfrau des Landes Kärnten, die in ihrem an die Frau Bundesminister Dr. Kdolsky gerichteten Schreiben vom 26. Februar 2007 ua. folgendes ausführt:

„[...] In verstärktem Ausmaß werden in diversen Printmedien

Rassehunde- und -Katzenwelpen zum Verkauf angeboten, fast ausschließlich unter alleiniger Angabe einer Handynummer, ohne nähere Angaben zum Verkäufer.

In den meisten Fällen werden nach Kontaktaufnahme die Tiere auf Parkplätzen vor Einkaufszentren etc. dem Käufer direkt aus einem Auto heraus übergeben oder dem Käufer zugestellt. Symptomatisch ist, dass die Verkäufer meist mehrere verschiedene Hunderassen anbieten und der Käufer niemals die Mutter der Tiere zu Gesicht bekommt. [...]

Der Handel mit solchen Jungtieren ist immer wieder tierschutzrelevant, da viele der Tiere viel zu jung dem Muttertier entzogen werden, und dadurch und durch lange Transporte – meist aus dem östlichen Nachbarländern –, verbunden mit der Trennungssituation, immensum Stress ausgesetzt sind. Diese enormen Belastungen und fehlende Impfungen führen häufig zum Ausbruch bei uns längst vergessen geglaubter Infektionskrankheiten wie Staupe und Parvovirose. Diese Erkrankungen sind mit erheblichem Leiden für die Tiere verbunden und führen in vielen Fällen zum Tod. Abgesehen von dem individuellen Tierleid entsteht auch eine Seuchengefahr für österreichische Tiere. [...].“

Der Blick über die Grenze, etwa nach Deutschland, zeigt dass eine restriktive gesetzliche Regelung weit reichende und vom Gesetzgeber keinesfalls beabsichtigte, für einzelne Rassen **erheblich nachteilige Folgen** nach sich ziehen würde. Dort verhält es sich etwa so, dass via Internetforen und Tageszeitungen laufend „private Hundetreffen“ organisiert werden, bei welchen („zufällig“) oft erst 5 - 6 Wochen alte Welpen zum Verkauf angeboten werden. Diese Welpen

stammen überwiegend aus ehemaligen Ostblockländern. Sie sind nicht geimpft, häufig krank, ängstlich und wesensgestört.

Der Käufer solcher Welpen hat keine Ahnung, wer die Elterntiere wirklich sind und welche Kriterien bei der Zucht eingehalten wurden. Da keine Reglementierung und Überwachung der Zuchtvorgänge erfolgt, haben weder die Elterntiere Zucht voraussetzungen zu erfüllen (dies etwa bezogen auf Gesundheitsnachweise oder Wesensteste) noch sind die Züchter an strenge Zuchtordnungen gebunden (Häufigkeit der Deckvorgänge, Wurfabnahmen, Anzahl der Würfe pro Hündin, usw.).

Im Ergebnis wird daher nicht das Halten kupierter Hunde verhindert, vielmehr werden Generationen „neuer“ Dobermänner, welche im Ausland ohne jede Überwachung der Zuchtvorgänge gewissermaßen am Fließband produziert werden, hervorgerufen. Vorgänge und Entwicklungen dieser Art sind jedenfalls unerwünscht und dürfen durch eine Novellierung keinesfalls gefördert werden!

Mittlerweile ist es auch in Österreich keine Seltenheit, dass in Schuhgeschäften importierte Welpen nach telefonischer Verbindungsaufnahme verkauft werden.

Ein Halteverbot und/oder ein Ausstellungsverbot würden diese Entwicklung nicht nur fördern, sondern nach Ansicht seriöser Züchter zu einer Überschwemmung von Ost-Importierten Welpen führen.

Die Durchlässigkeit der Grenzen ermöglicht und erleichtert solche illegalen Einfuhren. Es entspricht der Überzeugung von Fachkreisen, dass „kupierte Fundhunde“ zu einem für die Praxis nicht bewältigbaren Problem werden. Solche Hunde können für den Fall des Ausstellungsverbots zwar bei Ausstellungen nicht mitwirken, wohl aber am Rande solcher Veranstaltungen als „Werbeträger“ für Ostimporte auftreten. Es besteht kein Zweifel daran, dass die „Werbewirksamkeit“ solcher Auftritte enorm sein wird, da gerade das äußere Erscheinungsbild des (kupierten) Dobermannes markant und einprägsam ist. Mit gutem Grund geht der Rassestandard nach wie vor von kupierter Rute und kupiertem Ohr – dies seit Ende des 19. Jahrhunderts – aus. Die beeindruckende optische Erscheinung ist mit der Rasse Dobermann ebenso untrennbar verbunden wie dessen Eigenschaft als temperamentvoller, eleganter und treuer Familienhund.

Es ist unzweifelhaft davon auszugehen, dass Personen, die einen kupierten Hund haben möchten, einen Weg finden werden, einen kupierten Hund zu haben. Bei einem Halteverbot wird es sich dabei eben um „kupierte Fundhunde“ handeln; um Hunde ohne Kennzeichnung (Chip oder Tätowiernummer), auf Parkplätzen zugelaufen oder angebunden aufgefunden. Wenn der „Finder“ seinen „Fund“ ordnungsgemäß bei der Polizei meldet, hat er seine Verpflichtungen auch schon erfüllt.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 11 Abs 1 TSchG verwiesen. Nach dieser Bestimmung ist es verboten, Tiere „ohne vernünftigen Grund“ zu töten. Die Tatsache, dass der Hund kupiert wurde, ist keinesfalls ein „vernünftiger Grund“ iSd § 6 Abs 1 TSchG, sodass die Tötung dieses Hundes jedenfalls gesetzwidrig wäre. Auch der Ausspruch des Verfalls gemäß § 40 TSchG ist im gegenständlichen Zusammenhang unanwendbar, da der Kupiervorgang naturgemäß nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Ein solcher Hund könnte an Ausstellungen nicht mitwirken, könnte aber, wie bereits aufgezeigt, durch seine Anwesenheit bei Ausstellungen Werbung für „Ostimporte“ machen. Auf der Strecke bleiben dabei letztlich die seriösen österreichischen Züchter, die strenge Zuchtauflagen erfüllen, um Gesundheit und Wesen der Rasse Dobermann zu erhalten. Züchter, die möglicherweise ausschließlich deshalb ins Ausland zum Kupieren fahren, um die Rasse Dobermann mit ihrem allseits gewohnten Erscheinungsbild als gesunden, wesensfesten und familienfreundlichen Hund in Österreich zu erhalten. Züchter, die ihre Hunde zu Ausstellungen und Abrischtelplätzen bringen, um der Öffentlichkeit zu zeigen, dass es in Österreich gesunde, schöne und wesensfeste Hunde gibt. Züchter, die den Welpeninteressenten zeigen, dass sie für den Erwerb eines solchen Hundes eben nicht ins Ausland gehen müssen. Züchter, die durch sorgfältige Planung der Zucht für eine Rasse verantwortlich sind, die das Image des „Kampfhundes“ längst abgelegt hat.

Durch die beabsichtigte Maßnahme wird nicht die Rasse Dobermann verschwinden. Es wird aber die von österreichischen Züchtern nach der Zuchtordnung des österreichischen Dobermannklubs sorgfältigen entwickelte Rasse abhanden kommen und durch unkontrolliert vermehrt und produzierte Ost-Hunde, die den österreichischen Dobermann ersetzen werden, verdrängt werden.

Durch § 7 TSchG wurde in Wahrheit eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die den Tierschutzgedanken umfassend verwirklicht. Der seriöse österreichische Züchter hält sich selbstverständlich an das gültige Tierschutzgesetz. Soll ein Welpe kupiert werden, so geschieht dies – gesetzeskonform – im Ausland bei einem Tierarzt. Da § 7 Abs 1 TSchG ein Kupierverbot in Österreich normiert, ist die Behörde berechtigt, entsprechende Bestätigungen, die auch einer Kontrolle standhalten müssen, einzufordern. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Kupiervorgang nach allen Regeln der veterinärmedizinischen Kunst von einem darauf spezialisierten Fachmann – Tierarzt – durchgeführt wird. Auf diese Weise wird daher der Zielsetzung des Gesetzes, nämlich das Zufügen von Schmerzen, Leid und Qualen zu verhindern, auf bestmögliche Weise umgesetzt, ohne zugleich eine ganze Hunderasse zu eliminieren, deren Besitzer zu kriminalisieren oder gar durch kranke - wesensgestörte, aus dem Ausland illegal importierte Hunde, die mit dem in Österreich gezüchteten Dobermann bestenfalls den Namen der Rasse gemeinsam haben, zu ersetzen.

Der Hinweis auf die derzeitige Situation in Deutschland, wo nur mehr wenige einheimischen Züchter tätig sind, belegt die Berechtigung dieser Argumentation und die Sorge um die künftige Entwicklung in Österreich.

Auch in der Schweiz gibt es nahezu keinen Dobermannzüchter mehr!

Unser Ersuchen an Sie, sehr geehrte Damen und Herrn, ist jenes, § 7 TSchG und die Veranstaltungsordnung in den korrespondierenden Bestimmungen so zu belassen, wie sie derzeit sind!

Nur so können wir den gesunden und wesensfesten, braven und familienfreundlichen Dobermann auch in Zukunft in Österreich als einheimische und insbesondere im Inland gezüchtete Rasse erhalten. Zu verweisen ist auch darauf, dass ein Ausstellungsverbot im Entwurf der Veranstaltungsordnung 2004 (§ 16 Abs 1 des Entwurfes) bereits vorgesehen war und wohl aus dem Grund wieder aus dem Verordnungsentwurf herausgenommen wurde, damit eben keine Förderung des Ostimportes und kein Ende der österreichischen Dobermannzucht daraus resultiert. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

**Wir verbinden mit diesem Dank das eindringliche Ersuchen, von einer gesetzlichen Regelung, die das Ende der heimischen (gesunden, wesensstarken, temperamentvollen, und eleganten) Rasse bedeutet, Abstand zu nehmen und den Bestrebungen einzelner Kreise, aus welchen Gründen immer diese vorgetragen werden mögen, nicht zu folgen.**

Insbesondere ist zu bedenken, dass die in dieser Stellungnahme aufgezeigte Komplexität zu berücksichtigen ist. Die Frage eines Halte- und/oder Ausstellungsverbotes lässt sich nicht darauf reduzieren, dass diese Regelungen zur Durchsetzung eines Kupierverbotes unbedingt erforderlich sind. Hätten die Betreiber dieser Regelung das umfangreiche Fachwissen und die praktische Erfahrung, die wir seitens des Österreichischen Dobermannklubs in die Diskussion einbringen können, so würden sich deren Argumente nicht auf vordergründige Hinweise, wie dies tatsächlich der Fall ist, beschränken.

Wir stehen für Rückfragen jederzeit zu Ihrer Verfügung und sind auch gerne bereit, an einem Diskussionsprozess zum Thema mitzuwirken.

Mit vorzüglicher Hochachtung



ÖDK Vize-Präsident

NS: Es waren wohl auch Überlegungen dieser Art, die dazu führten, dass ein in Italien **geltendes Kupierverbot bezüglich der Rute wieder aufgehoben wurde**. Die Auseinandersetzung mit den dafür maßgeblichen Hintergründen könnte auch einen wertvollen Beitrag zur Lösung der Situation in Österreich leisten!

Die italienische Regierung ist u.a. der Ansicht:

Der Dobermann ist ein mittelgroßer, kräftiger, sehr aktiver und temperamentvoller Hund. Sein Fell ist kurz und ohne Unterwolle. Seine **Rute** ist von Natur aus relativ lang und dünn. Es kommt sehr oft zu Rutenfrakturen oder zum Wundschlagen, die zu Rutennekrosen führen. Diese sind sehr schlecht heilend. Langwierige Verletzungen, die meist damit enden dass die Rute unter Vollnarkose amputiert werden muss.

Dies ist - im Gegensatz zum Eingriff in den ersten 7 Lebenstagen - tatsächlich eine große Belastung für jedes Tier.

Es ist nicht als Tierquälerei anzusehen, wenn ein Tier innerhalb der ersten 7 Tage von einem ausgebildeten Tierarzt am Schwanz ( Rute ) kupiert wird. (*siehe dazu - in Österreich erlaubt - Schweine und Lämmer*)

Eine so schwere Maßnahme - totales Kupierverbot (Rute und Ohren) - darf man nicht von einem Tag zum anderen Tag übernehmen denn dies stellt einen schweren Schaden im nationalen Rassehundbestand dar.